

10 Weitere besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren, als Abschluss ist zu schreiben: „Ende der Weiteren besonderen Vertragsbedingungen“

10.1 Umlagekosten von der Bruttoabrechnungssumme

- a) Es erfolgt eine Umlage für Baustrom in Höhe von 0,35 v.H. der Bruttoabschlussrechnungssumme.
- b) Es erfolgt eine Umlage für Bauwasser in Höhe von 0,35 v.H. der Bruttoabschlussrechnungssumme.
- c) Es erfolgt eine Umlage für die Bauwesenversicherung 0,25 v.H. der Bruttoabschlussrechnungssumme.

10.2 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.3 Genehmigungen/Nachweise

Sämtlich für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Erlaubnisse sind durch der AN eigenständig einzuholen und vorzulegen, die geforderten Anzeigen und Mitteilungen erfolgen ebenfalls durch den AN.

10.4 Bauschuttentsorgung

Die Bauschuttentsorgung für die sich aus dem Leistungsumfang ergebenden Abfälle / Reststoffe obliegt dem AN. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung ist zu übergeben.

10.5 Der AN hat regelmäßig innerhalb von 3 Tagen ein Nachtragsangebot zu erstellen, wenn das Nachtragsangebot planungsrechtlich relevant ist.

10.6 Der AN hat regelmäßig innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen, wenn er das Änderungsbegehren des AG für ein willkürliches Änderungsbegehren hält.

10.7 Der AN hat Nachtragsangebote regelmäßig innerhalb von 3 Arbeitstagen zu erstellen. Sollte der AN der Meinung sein, dass dies begründet nicht möglich ist, ist der AG darüber zu informieren, wann das Nachtragsangebot übergeben werden kann.

10.8 Wenn Gefahr für Leib und Leben besteht, ist der AG berechtigt, sofort Anordnungen zu treffen, ohne ein Änderungsbegehren zu äußern.

10.9 Sollten die Einigungsverhandlungen zur Änderung und / oder Vergütung scheitern, ist der AG sofort nach der gescheiterten Einigung anordnungsberechtigt.

„Ende der Weiteren besonderen Vertragsbedingungen“